

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
 (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO)

<u>Verfahren:</u>	Bewilligung und Auszahlung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches - SGB XII
--------------------------	--

1. Verantwortlicher

Kreis Heinsberg Der Landrat Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg			
<u>Verantwortliche Organisationseinheit</u>		<u>Stellvertretung</u>	
Amt:	Amt für Soziales	Amt:	Amt für Soziales
Sachgebiet:	Eingliederungshilfe	Sachgebiet:	Eingliederungshilfe
Name:	Frau Tholen	Name:	Frau van der Kruijssen
Telefon:	02452/13-5023	Telefon:	02452/13-5002
Fax:	02452/13-5095	Fax:	02452/13-5095
E-Mail:	sandra.tholen@kreis-heinsberg.de	E-Mail:	astrid.vanderkruijssen@kreis-heinsberg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg	Tel. 02452/13-0 E-Mail: info.datenschutz@kreis-heinsberg.de
---	--

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:	Bearbeitung des Antrages auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII bzw. auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe nach dem SGB IX i. V. m. den einschlägigen Regelungen der Sozialgesetzbücher II, III, V, VI, VII, VIII
Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der folgenden wesentlichen Rechtsgrundlagen:	Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. §§ 67, 67a und 67b SGB X

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern weitergegeben:

Personenbezogene Daten werden ggf. weitergegeben an :

- beauftragte Sachverständige zur Erstellung im Rahmen der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
- andere Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger für deren gesetzliche Aufgaben (insbesondere im Rahmen der Weiterleitung nach § 14 SGB IX), z. B. Krankenkassen, Jugendhilfeträger, Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung,
- Gerichte der Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit im Falle eines Streitverfahrens,
- an Einrichtungen oder Schulen, die eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit des Einsatzes einer Assistenzkraft (einschl. des zeitlichen Umfangs) und zu den Anforderungen an deren Person abzugeben haben,
- an Leistungsanbieter, die in Absprache mit Ihnen mit dem Einsatz einer Assistenzperson beauftragt werden sollen.

Nach § 4 KKG sind u.a. auch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigte Hilfen in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen, wenn die Abwendung einer Gefährdung durch diese Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, sind sie auch befugt, das Jugendamt zu informieren. Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sind sowohl die örtlichen Träger als auch die beauftragten Dritten ggfs. zur Weitergabe von Daten an das örtlich zuständige Jugendamt verpflichtet. Darüber werden die Personensorgeberechtigten vorab informiert.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. § 67c SGB X für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können im Einzelfall durch andere gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung und Vervollständigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet, vgl. §§ 60 ff. SGB I. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen angeben muss, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim Sozialamt sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

8. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de